

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. AUGUST 1951

NUMMER 70

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Innenministerium.**
- B. Finanzministerium.**  
RdErl. 24. 7. 1951, Räumung von Dienst- und Werkdienstwohnungen; hier: Aufhebung früherer Erlasse. S. 897.
- B. Finanzministerium. A. Innenministerium.**  
RdErl. 5. 7. 1951, Tarifvertrag. S. 898.
- C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**
- D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**  
IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 17. 7. 1951, Beschaffungsbeihilfen und Gerätebeschaffung. S. 899.
- E. Arbeitsministerium.**  
Bek. 26. 7. 1951. Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. 6. 1949. S. 900.
- F. Sozialministerium.**  
Bek. 20. 7. 1951, Zulassung als Blutgruppengutachter. S. 901. — Bek. 20. 7. 1951, Gutachter für erbbiologische Abstammungsfragen. S. 901. — RdErl. 21. 7. 1951, Statistische Erfassung der Evakuierten. S. 901.
- F. Sozialministerium. A. Innenministerium.**  
Gem. RdErl. 25. 7. 1951, Wandergewerbe- und Stadthausierscheine für Kosmetiker. S. 902.
- G. Kultusministerium.**
- H. Ministerium für Wiederaufbau.**  
II A. Bauaufsicht: RdErl. 25. 7. 1951, Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 902.
- J. Staatskanzlei.**
- Notizen.** S. 903, 904.
- Literatur.** S. 904.

**B. Finanzministerium****Räumung von Dienst- und Werkdienstwohnungen; hier: Aufhebung früherer Erlasse**RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1951 —  
B 2730 — 4968/IV

Dienst- und Werkdienstwohnungen müssen nach Wegfall der Voraussetzungen, die zum Innehaben der Wohnungen berechtigen, kurzfristig geräumt werden, damit sie ihrem Zweck entsprechend verwandt und von den neuen Dienstposteninhabern bezogen werden können.

Für die Dauer des Krieges waren im Hinblick auf die kriegsbedingten Verhältnisse Erleichterungen von den Vorschriften über Dienst- und Werkdienstwohnungen bei verspäteter Räumung der Wohnungen bezüglich der Höhe der Mieten (Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen), der Heizkostenbeiträge und der Benutzungsdauer zugelassen worden.

Die Räumung von Dienst- und Werkdienstwohnungen bereitet auch heute noch in vielen Fällen Schwierigkeiten. Die Wohnungen können deshalb nach wie vor nicht zwangsläufig freigemacht werden, soweit nicht entsprechende andere Wohnungen zur Verfügung stehen.

Die obengenannten weitergehenden Vergünstigungen für die Dauer der Benutzung der Dienstwohnungen über die Räumungstermine hinaus können jedoch nicht länger aufrechterhalten bleiben. Die obengenannten Erlasse des früheren RMdF. werden deshalb hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: Erl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 18. 11. 1939 — A 4550 — 21186 IV (RBB. S. 321 —, 11. 10. 1940 — A 4550 — 10774 IV (RBB. S. 276) —, 13. 2. 1941 — A 4550 — 979 (RBB.) S. 90) —, 18. 2. 1941 — A 4550 — 1348 (RBB. S. 90) —, 27. 6. 1941 — A 4550 — 8462 IV II. Ang. — (RBB. S. 177) —, 25. 6. 1942 — A 4550 — 7544 IV II. Ang. — (RBB. S. 143 —, 3. 7. 1942 — A 4550 — 1601 IV (RBB. S. 152) —.

— MBl. NW. 1951 S. 897.

**B. Finanzministerium****A. Innenministerium****Tarifvertrag**

1951 S. 898  
geänd. d.  
1954 S. 2203

RdErl. d. Finanzministers B 4190 — 7139/IV u.  
d. Innenministers II B 4 — 27.14/00 — 5674/51 v. 5. 7. 1951

A) Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBI. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme des Landes Württemberg-Baden — zwischen den Parteien das Folgende vereinbart:

**§ 1**

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	45 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	52 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	68 DM
im 4. Lehrjahr	79 DM

b) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	50 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	61 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	74 DM
im 4. Lehrjahr	85 DM

- c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- |                          |       |
|--------------------------|-------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 60 DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 72 DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 85 DM |
| im 4. Lehrjahr           | 96 DM |
- d) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 21. Lebensjahres
- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 72 DM  |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 83 DM  |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 96 DM  |
| im 4. Lehrjahr           | 107 DM |
- (2) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten auf einen Betrag von 39 DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

#### § 2

Lehrlingen und Anlernlingen, deren Vater vermißt ist oder sich noch in Kriegsgefangenschaft befindet oder die infolge Todesfalles keinen oder nur einen unterhaltspflichtigen Elternteil besitzen, der auch nicht von anderer Seite einen Unterhaltsbeitrag für den Lehrling oder Anlernling erhält, wird zu der Erziehungshilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10 DM gewährt.

#### § 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 36 DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 7 DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 29 DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weiter gewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

#### § 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

#### § 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4 bis 8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51).

#### § 6

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1951 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres von jeder Tarifvertragspartei gekündigt werden.

Wiesbaden, den 27. Juni 1951.

B) Zur Ausführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeiträume ab 1. April 1951 nach dem vorstehenden Vertrag zu zahlen.
2. Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß dieser Vertrag ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst nur gelten für Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Nicht betroffen werden hiervon die Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) angenommen worden sind.

— MBl. NW. 1951 S. 898.

## D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### IV. Forst- und Holzwirtschaft

#### Beschaffungsbeihilfen und Gerätebeschaffung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 7. 1951 — IV. D 4. Tgb.-Nr. 3135 II

In Ergänzung meines RdErl. v. 25. März 1950 — IV. D 3. Tgb.-Nr. 1552 — (MBl. NW. S. 351) ist dem Verzeichnis der beihilfefähigen Geräte, Werkzeuge usw.

noch ein weiterer Absatz hinzuzufügen mit folgendem Wortlaut:

#### G. Nachstanzen von Sägen.

1. Für das Nachstanzen von Zugsägen wird eine feste Beihilfe von 3 DM je Stück gewährt.
2. Für das Nachstanzen von Bügelsägeblättern wird eine feste Beihilfe von 1,50 DM je Stück gewährt."

An die Regierungspräsidenten — Forstabteilungen — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln und die staatl. Forstämter des Landes.

— MBl. NW. 1951 S. 899.

## E. Arbeitsministerium

### Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes v. 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 26. 7. 1951 — IV A 1 — XXI TA 27a

Am Donnerstag, dem 9. August 1951, 10 Uhr, findet in Düsseldorf im Hause des Landtags, Zimmer 6, eine weitere öffentliche Verhandlung des Tarifausschusses zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehenden Tarifvertrages statt:

Vereinbarung über eine Lohntabelle für das Baugewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen mit Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge vom 23. April 1951 — abgeschlossen auf Grund Ziff. 4 des Schiedsspruchs zur Durchführung einer neuen Lohnregelung im Baugewerbe für das Deutsche Bundesgebiet ohne Bayern vom 15. April 1951 —.

#### Geltungsbereich:

1. Persönlich: Alle invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einschließlich der gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge.
2. Räumlich: das Land Nordrhein-Westfalen.
3. Sachlich: Alle Baubetriebe, die Arbeiten der in § 1 II a—v des mit Wirkung ab 1. April 1951 durch den Herrn Bundesminister für Arbeit allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. April 1950 (i.d.F. vom 16. März 1951) aufgeführten Gewerbezweige ausführen.

Die Vereinbarung wurde abgeschlossen zwischen

- dem Baugewerbeverband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
- dem Rheinisch-Westfälischen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
- dem Straßenbau- und Tiefbauverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
- dem Baugewerbeverband Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7—9,
- dem Zimmermeister-Verband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
- dem Innungsverband des Zimmererhandwerks Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7—9 und
- der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Schadowstr. 11 einerseits und
- der Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Nordrhein, Mülheim (Ruhr), Friedrichstr. 24, und
- der Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Westfalen, Gelsenkirchen-Buer, Horster Str. 17 andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 900.

## F. Sozialministerium

### Zulassung als Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 20. 7. 1951 —  
II B/7b — 08/9

Der Chefarzt des Hygienisch-bakteriologischen Instituts in Wuppertal-Barmen, Heusnerstr. 29, Medizinalrat Dr. med. H. Preuss, ist als Blutgruppengutachter zugelassen. Die Zulassung ist zeitlich an seine Tätigkeit als Chefarzt des vorgenannten Institutes gebunden.

— MBl. NW. 1951 S. 901 —

### Gutachter für erbbiologische Abstammungsfragen

Bek. d. Sozialministers v. 20. 7. 1951 —  
II B/7a — 08/11

Der Dozent Dr. med. habil. Walter Krauland, Oberarzt am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Münster in Münster/Westf., Von-Esmarch-Str. 86, ist für die Dauer seiner Tätigkeit am vorgenannten Institut in das Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen zur Erstattung erbbiologischer Abstammungsgutachten zugelassenen Sachverständigen aufgenommen worden.

— MBl. NW. 1951 S. 901.

### Statistische Erfassung der Evakuierten

RdErl. d. Sozialministers v. 21. 7. 1951 — III C/6

In Ergänzung zu meinem Erl. v. 29. Mai 1951 — III C/6 —, der eine Erfassungsaktion der Evakuierten im Lande Nordrhein-Westfalen vorsieht, bitte ich nunmehr, zunächst folgende Anweisungen bei der praktischen Durchführung der Erhebung zu beachten:

Das mit obigen Erlaß mitgesandte Meldeblatt für Evakuierter ist für jede rückkehrwillige evakuierte Familie auszufüllen. Sämtliche im Haushalt lebenden evakuierten Personen sind in das Meldeblatt einzutragen. Alleinstehende rückkehrwillige evakuierte Personen füllen ein eigenes Meldeblatt aus. Die im Meldeblatt mit einem Kreuz bezeichneten Spalten dienen zur späteren statistischen Bearbeitung und sind daher nicht auszufüllen. In die Spalten 1 bis 9 sind die genauen Personalangaben einzusetzen. In Spalte 11 ist für jede im Meldeblatt aufgeführte Person die jeweils zutreffende, im Spaltenkopf bezeichnete Angabe zu machen; desgleichen ist in Spalte 12 der Grund der Evakuierung, wie in der Kopfspalte bezeichnet, einzutragen. Wünscht der Evakuierte an den früheren Wohnsitz zurückzukehren, so ist die Frage in Spalte 22 mit „Ja“ zu beantworten; wählt er für die Umsiedlung einen anderen Ort als den früheren Wohnsitz (Spalte 18), so ist die Frage in Spalte 22 mit „Nein“ zu beantworten und in Spalte 23 der Ort einzusetzen, an den er zurückzukehren wünscht. In Spalte 24 haben nur diejenigen Personen Eintragungen zu machen, deren Haushaltsvorstand an einem anderen Ort als dem im Kopf des Meldeblattes angegebenen lebt.

Das Meldeblatt ist nach Ausfüllung von dem Haushaltsvorstand oder dessen Vertreter auf der Vorderseite rechts unten zu unterschreiben. Die Gemeinden haben die Meldeblätter zu sammeln und auf sachliche Richtigkeit und vollständige Ausfüllung hin zu überprüfen. Insbesondere ist für eine vollständige Erfassung der im Bereich der Gemeinden lebenden rückkehrwilligen Evakuierten Sorge zu tragen. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der ganzen Angelegenheit und im Hinblick auf den Umstand, daß es gegenwärtig nur darauf ankommt, globale Ziffern über die rückkehrwilligen Evakuierten zu erhalten, bitte ich, es vorerst nur bei einer summarischen Erfassung jener Evakuierten zu lassen, die den Wunsch nach Rückkehr in ihren ursprünglichen Wohnort haben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Zahlen über die rückkehrwilligen Einzelpersonen und über die rückkehrwilligen Familien getrennt aufgeführt werden.

Bezug: Mein Erl. v. 29. Mai 1951 (MBl. NW. S. 699).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
an die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 901.

## F. Sozialministerium

### A. Innenministerium

#### Wandergewerbe- und Stadthausierscheine für Kosmetiker

Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Innenministers v. 25. 7. 1951 — II B/4 — 34/15 — I — 20 — 28 Nr. 1023/50

Nach Berichten der Regierungspräsidenten sind von Personen, die ihre Ausbildung als Kosmetiker in kosmetischen Privatinstituten erhalten haben, Anträge auf Erteilung eines Wanderbewerbscheines gem. § 55 GewO. oder eines Stadthausierscheines gem. § 42b GewO. zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit im Umherziehen gestellt worden. In solchen Fällen ist folgendes zu beachten:

- I. Bei der Beseitigung von
    - 1. Tätowierungen,
    - 2. Muttermalen,
    - 3. Blutschwämmen,
    - 4. Leber-, Pulver- und Kohleflecken,
    - 5. Warzen,
    - 6. Sommersprossen,
    - 7. „lästigen“ Haaren,
    - 8. krankhaften Hornhautwucherungen sowie
    - 9. gleichartigen Hautveränderungen und Hautfehlern
- handelt es sich um Tätigkeiten, die berufs- oder gewerbmäßig zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen vorgenommen werden, also gemäß § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 — RGBl. I S. 251 — um „Ausübung der Heilkunde“. Die „Heilkunde“ darf aber von solchen Personen, die nicht als Arzt bestallt sind, gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Heilpraktikergesetzes nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis und im Umherziehen überhaupt nicht ausgeübt werden.

Für die oben unter I.1. bis 9. genannten Tätigkeiten kann also eine Ausstellung von Wanderbewerbe- und Stadthausierscheinen nicht erfolgen.

- II. Unter den Begriff der Heilkunde fallen nicht:
  - a) Gesichtsmassagen, Gesichtspackungen sowie gleichartige kosmetische Verrichtungen,
  - b) Sport- und Schönheitsmassagen,
  - c) Hand- und Fußpflege (Maniküre, Pediküre usw.), soweit nicht unter I.6. und 9. oben fallend.

Für diese Tätigkeiten dürfen daher Wanderbewerbe- und Stadthausierscheine ausgestellt werden

III. Es wird ersucht, Anträge gemäß §§ 55 bzw. 42b GewO. zwecks Ausübung von Tätigkeiten der obengenannten Art einer sorgfältigen Prüfung unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien zu unterziehen und bei den Entscheidungen einen strengen Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Gesundheitsämter einzuholen (vgl. § 3 Abs. 1, Ia des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177)). Die Antragsteller sind anzuhalten, die beabsichtigte Tätigkeit genau zu bezeichnen; unbestimmte Angaben, z. B. „Behandlung von Hautherhöhungen oder sonstigen Hautfehlern“ reichen nicht aus.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 902.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 7. 1951 — II A 7.21 Nr. 1928/51

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 gebe ich folgende Zulassung bekannt:

Zulassungsinhaber: Firma Baustahlgewebe G.m.b.H., Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstr. 5.

**Zulassungsgegenstand:** Baustahlgewebe als Bewehrung von Stahlbeton.

**Geltungsdauer:** bis 31. Dezember 1956.

**Bezug:** RdErl. d. MfWA, v. 28. Juni 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBI. NW. S. 813) —.

— MBI. NW. 1951 S. 902

## Notizen

### Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 21. 7. 1951 — III B 4/155

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 12. Mai 1951 (MBI. NW. 1951 S. 612) folgende weitere Filme anerkannt:

a) Spielfilme:	Mit Wirkung vom	Prädikat
1. Der Göttergatte	7. 4. 1951	künstl. hochstehend
2. Duell mit dem Tod	15. 5. 1951	künstl. hochstehend
3. Himmel über den Sümpfen	29. 3. 1951	künstl. hochstehend
4. „K“ — Das Haus des Schweigens	31. 5. 1951	künstl. hochstehend
5. Monsieur Vincent	5. 6. 1951	künstl. hochstehend u. kulturell wertvoll
6. Die Vier im Jeep	30. 5. 1951	künstl. hochstehend
<b>b) Abendfüllende Kulturfilme:</b>		
1. Sehnsucht nach Afrika	19. 4. 1951	volksbildend
2. Das große Geheimnis	6. 4. 1951	kulturell wertvoll
3. Nanuk der Eskimo	16. 4. 1951	volksbildend
4. Tiergarten Südamerika	19. 4. 1951	volksbildend
<b>c) Kurzkulturfilm e:</b>		
1. Das Lied vom Stahl	29. 3. 1951	künstl. hochstehend
2. Neue Kunst — Neues Sehen	18. 1. 1951	kulturell wertvoll
3. Offene Türen	16. 4. 1951	volksbildend
4. Zurück ins Leben	16. 4. 1951	volksbildend
5. Pulsschlag einer Weltstadt	24. 1. 1951	volksbildend
6. Neues Bauen — kinderleicht	12. 5. 1951	volksbildend
7. Spielende Wasser	8. 5. 1951	volksbildend
8. Mit dem Auge der Kamera	16. 4. 1951	volksbildend
9. Jugend im Zeltdorf	16. 4. 1951	volksbildend
10. Ferien vom Alltag	16. 4. 1951	volksbildend
11. Alte Stadt am See	10. 5. 1951	volksbildend

c) Kurzkulturfilm e:	Mit Wirkung vom	Prädikat
12. Eiweiß — eine Lebensfrage	18. 5. 1951	volksbildend
13. Das Herz — Symbol des Lebens	18. 5. 1951	volksbildend
14. Augen	28. 5. 1951	volksbildend
15. Gefiederte Gäste am Rande einer Stadt	18. 5. 1951	volksbildend
16. Deutscher Katholiken tag 1950	18. 5. 1951	kulturell wertvoll
17. Das Haus zur alten Weide	18. 5. 1951	volksbildend
18. Diphtherie	9. 3. 1951	volksbildend
19. 900 Jahre Nürnberg	18. 5. 1951	künstl. hochstehend
20. Von Patagonien nach Feuerland	19. 6. 1951	volksbildend
21. Abessinien — Land der Zukunft	19. 6. 1951	volksbildend
		— MBI. NW. 1951 S. 903

### Nivellementsnetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Innenministers v. 13. 7. 1951 — Abt. I — 23 — 53 Nr. 1859/49

Beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen ist eine Veröffentlichung über die „Nivellements im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen, die zum Selbstkostenpreis von 2 DM je Heft verkauft wird. Interessenten werden gebeten, ihre Bestellung an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Kaiserstr. 3, zu richten.

— MBI. NW. 1951 S. 904

### Literatur

#### Bundesversorgungsgesetz mit Verwaltungsvorschriften, dazu Erläuterungen, Beispiele und Tabellen für die Praxis

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Walter Imroll, Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Rud. Bauer, Dr. Friedrich W. Weltersbach, 1. Vorsitzender des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner von Nordrhein-Westfalen (VdK) und Max Wenzel, Leiter der sozialpolitischen Abteilung des gleichen Verbandes.

Neckar-Verlag Herbert Holtzhauer G. m. b. H., (14b) Schwenningen a. N., Lose-Blatt-Werk in Hartpappeordner 9,80 DM.

Unter den vielen Neuerscheinungen zum Bundesversorgungsgesetz nimmt das vorliegende Werk einen besonderen Platz ein. Es stellt für alle mit Fragen des Bundesversorgungsrechts befaßten Stellen eine wertvolle Hilfe dar. Die zu den einzelnen Gesetzesparagrafen gegebenen Erläuterungen zeichnen sich durch allgemein verständliche Sprache aus. Durch die Lose-Blatt-Form kann das Werk immer auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gehalten werden, zumal das kommende Gesetz über die Verfahrensordnung nachgeliefert werden soll. Das beigegebene Stichwortverzeichnis ermöglicht rasches Auffinden.

— MBI. NW. 1951 S. 904